

und fallen dieselben wie die „katechetischen Aufsätze“ überhaupt in das Ressort des zweiten Herausgebers, eben des Verfassers des katechetischen Werkes, welches wir darum gleich nach dem „Neuen St. Hedwigs-Blatt“ angesetzt haben.

Bei den auf dem Vaticanum gepflogenen Katechismus-Berathungen wurde namentlich auf den in Folge päpstlichen Befehles veröffentlichten kleinen Katechismus Ballarmin's Bezug genommen. Dieser Umstand, sowie auch die bisher außerordentlich schwere Beschaffung desselben in Deutschland hat Dr. Krautzych zur Herausgabe des deutschen Textes veranlaßt, wobei er eine deutsche Uebertragung aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Grunde legte und nur manche Einzelheiten im Interesse der vollen Zuverlässigkeit nach dem italienischen Texte der Propaganda genauer wiedergab. Hat nun derselbe auf diese Art eine Katechismusarbeit wieder weiteren Kreisen zugänglich gemacht, welche kirchlicherseits nahezu mit dem Ansehen des römischen Katechismus bekleidet ist und hiernach unter allen bisherigen Schulkatechismen einzig dasteht, so hat er, bereits seit Jahren sowohl praktisch als auch theoretisch auf dem Gebiete der Katechese thätig, den Werth seiner Publikation noch durch Beifügung eines katechetisch-kritischen Kommentars erhöht. Dieser Kommentar ist trotz seiner gedrängten Kürze so gründlich gehalten, und ist dabei die katechetische Literatur, auch die auf akatholischer Seite, so eingehend verwerthet, daß dessen Bedeutung für die literaturgeschichtliche Kenntniß des kirchlichen Katechismusstoffes, sowie für die schärfere Auffassung und verständige Verwerthung seiner katechetischen Eigenthümlichkeiten schon bei einer flüchtigen Durchsicht in die Augen springt.

—I.

Kirchliche Zeitläufte.

I.

War das Jahr 1873 ein Jahr des heißesten Kampfes zwischen den Principien des katholischen Glaubens und zwischen

der modernen Staatsidee, so hat das Jahr 1874 noch keine Wendung zum Besseren, noch keinen Frieden gebracht. In Preußen und in der Schweiz vielmehr, wo man am brutalsten gegen die Kirche und ihr gottgegebenes Recht vorging, scheut man sich nicht, bis zu den äußersten Consequenzen seiner Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche fortzuschreiten und ist man bereits glücklich bei der Einkerkung der Bischöfe und Priester oder doch bei der Verbannung derselben angelangt. Natürlich der allmächtige Staat-Gott kann seiner nicht ungestraft spotten lassen und darum müssen diejenigen, welche ihm nicht unbedingt Weihrauch streuen wollen und es sogar wagen, an ein höheres unveräußerliches Recht zu appelliren, entweder im Gefängnisse mühe, oder doch durch die Verbannung unschädlich gemacht werden. Das katholische Volk aber sollte so seiner Hirten beraubt, eine Armee ohne Führer werden, wodurch man nur um so leichter die große Amalgamirung aller Sonderconfectionen und Sonderreligionen zu einer allgemeinen Zukunftskirche auf Grundlage einer vagen Vernunftreligion ins Werk setzen zu können hofft. Nun wir sind gewiß, daß man die Rechnung jedenfalls ohne Gott machte, der sicherlich noch keineswegs zu Gunsten des modernen Zeitgeistes abgedankt hat und das Werk seiner erbarmungsvollen Offenbarung in keiner Weise wird desavouiren lassen; und wir vertrauen nicht minder, daß auch die Rechnung ohne das katholische Volk gemacht wurde; wenigstens bisher ist dasselbe fest und entschieden für den echt katholischen Grundsatz eingestanden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist, und wir geben uns der sicheren Meinung hin, das Jahr 1874 werde nicht nur an dieser Sachlage nichts ändern, sondern nur um so mehr die Glaubensstreue und Glaubensfestigkeit des katholischen Volkes erproben, je mehr man seinem katholischen Gewissen nahe zu treten bemüht ist.

Indessen das Jahr 1874 läßt unsern Blick nicht mehr bloß in die Ferne schweifen, sondern es gilt sofort vor Allem und in erster Linie die kirchlichen Verhältnisse in unserem eigenen Vater-

lande, in unserm Oesterreich mit gespannter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Mit dem Beginn des Jahres brachte nämlich die Regierung im neuen direkt gewählten Reichsrathe vier confessionnelle Gesetzesvorlagen ein, welche sich auf die Regelung der äußeren Verhältnisse der Kirche zum Staate, auf die Besteuerung der Kirchengüter zu Gunsten des Religionsfondes, auf die Stellung der Klöster und die Bildung neuer Religionsgenossenschaften beziehen, und werden noch weitere solche confessionelle Vorlagen in Aussicht gestellt, während andere aus der Initiative des Reichsrathes selbst hervorgehen sollen. Ist also hiemit auch das katholische Oesterreich aufs Neue in den Spannungskreis der die Gegenwart so sehr bewegenden Kirchenfrage einbezogen worden, so ist schon dieser Umstand nicht geeignet, das katholische Gemüth in eine freudige Stimmung zu versetzen. Sodann waren es aber keineswegs diejenigen, welche sich großer Sympathien gegen die katholische Kirche rühmen, die die neue confessionelle Action freudig begrüßten, und wenn man sich auch im ausgesprochenen kirchenfeindlichen Lager nicht vollkommen zufriedengestellt fühlte, so betrachtete man doch das eingeschlagene Vorgehen als eine Etappenstraße zum gewünschten Ziele und erklärte sich mit dem in Aussicht Gestellten als einer Abschlagszahlung einverstanden. Nur um so begründeter muß darum die Besorgniß erscheinen, mit der alle wahren und aufrichtigen Katholiken den Ereignissen des Jahres 1874 entgegensehen. Jedoch hören wir den obersten Wächter selber, den Gott über seine Kirche bestellte, wie er sich über die neuerdings in Angriff genommene confessionelle Gesetzgebung ausspricht; denn das Wort des obersten Hirten der Kirche hat in den kirchlichen Zeitläuften vor Allem einen Platz zu finden, und Pius IX. hat zur rechten Zeit ein ernstes Wort gesprochen. Oder ist es nicht das ganze Gewicht des apostolischen Ernstes, der in der Encyclica vom 7. März an den österreichischen Episcopat eine schwere Verletzung der göttlichen Verfassung der Kirche, eine unerträgliche Vernichtung der Rechte des apostolischen Stuhles, der Bischöfe und des katholischen Volkes beklagt? Und klingt es

weniger ernst, wenn die Sachlage in der folgenden Weise dargelegt wird:

„In Gemäßheit eben derselben Geseze wird die Kirche Jesu Christi fast in jeder Weise und in allen Handlungen, welche sich auf die Leitung der Gläubigen beziehen, der Oberhoheit der bürgerlichen Autorität für ganz unterworfen erachtet, was im Motivenbericht selbst, der die Tragweite und den Sinn der vorgelegten Geseze erklärt, offen als Princip aufgestellt wird. Daher wird ausdrücklich ausgesprochen, der Staat könne nach seiner höchsten Gewalt wie in bürgerlichen, so auch in kirchlichen Dingen Geseze geben, indem er über die Kirche ebenso wie über alle anderen bürgerlichen und rein menschlichen Privatgesellschaften, welche innerhalb der Grenzen des Reiches existiren, das Aufsichts- und Oberhoheitsrecht auszuüben habe. In diesem Sinne maßt sich denn die Staatsgewalt sowohl das Urtheil und damit das Lehramt über die Verfassung und die Rechte der katholischen Kirche an, als auch die Oberleitung derselben, welche sie theils durch sich selbst mittelst ihrer Geseze und ihrer Aktion, theils durch ihr ergebene Geistliche ausüben soll, wodurch es geschieht, daß an die Stelle der heiligen Gewalt, welche Gott zur Regierung der Kirche, zum Werke des Dienstes und zum Aufbau des Leibes Christi einsetzte, die Willkür und Gewalt der irdischen Herrschaft gesetzt wird. Gegen die Usurpation solcher heiligen Sachen bemerkt in Ansehung des Rechtes und der katholischen Wahrheit der große Ambrosius: Es wird behauptet, dem Kaiser sei alles erlaubt, ihm gehöre alles. Ich antworte: Glaube ja nicht, über das, was göttlich ist, irgend ein kaiserliches Recht zu haben; erhebe dich nicht, sondern sei Gott unterthan; es ist geschrieben, Gott, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist, dem Kaiser gehören die Paläste, dem Priester die Kirchen.“

Sind aber diese Worte mehr allgemein gehalten, so lautet das Folgende schon noch bestimmter, wo die Rede davon ist, daß durch die Gesezesvorlagen die unverlezhliche Freiheit der Kirche in der Seelsorge, in der Leitung der Gläubigen, in der religiösen

Erziehung des Volkes und selbst des Klerus, im klösterlichen Leben, in der Verwaltung und selbst in dem Eigenthum der Kirchengüter mit lästigen Banden unterbunden und gehemmt, daß das Verderben der katholischen Zucht angebahnt, der Abfall von der Kirche gehegt und die Vereinigung und Verbindung der Sekten gegen den wahren Glauben Christi durch den Schutz der Gesetze befestigt werde. Und die Uebel und deren Größe, welche bei einem solchen Gesetzstande zu fürchten wären, werden folgendermaßen in Aussicht gestellt: „Fast alle Kirchenämter und Kirchenpfriinden, ja sogar die Uebung der Seelsorgsämtler werden so der bürgerlichen Gewalt unterworfen werden, daß die Bischöfe, falls sie dem neuen Rechte zustimmen würden, die Leitung der Diöcesen, für welche sie Gott strenge Rechenschaft werden abzulegen haben, nicht mehr nach so heilsamen Vorschriften der Kirche inne zu haben, sondern nur nach dem Belieben und dem Willen derer, die dem Staate vorstehen, zu behandeln und zu leiten vermöchten. Was soll ferner von den Gesetzesvorlagen erwartet werden, welche sich auf die Anerkennung der religiösen Orden bezieht? Deren schädliche Tragweite und feindseliger Geist ist sicherlich so offenkundig, daß jeder einsieht, sie seien zur Corruption und zum Verderben der religiösen Orden ausgedacht und vorbereitet. Endlich der drohende Verlust an zeitlichen Gütern ist so groß, daß er kaum sich von der offenen Versteigerung und Beraubung unterscheidet. Diese Güter wird nämlich alsdann der Staat in seinen Besitz bringen wollen und es als sein Recht betrachten, sie zu theilen, zusammenzulegen und durch Steuerbelastung derart herabzubringen, daß nicht ohne Grund vermuthet wird, der armselige Besitz und Nutzgenuß, der gegeben werden wird, sei keineswegs zur Zierde der Kirche, sondern zu deren Spott und zur Verhüllung der Ungerechtigkeit gelassen.“

Sehr ernst ohne Zweifel lauten die Worte des heiligen Vaters und es kommt sicherlich aus der ganzen Tiefe seines für das Wohl der Kirche so sehr besorgten Herzens, wenn er den österreichischen Episcopat zu vereinter Wachsamkeit und zu gemein-

jamem Eifer ermahnt, um dem drohenden Uebel nach Möglichkeit entgegenzuwirken; und es ist dieselbe Hirtenvorsicht Pius IX., welche ihn unter demselben Datum ein eingehendes Schreiben an „den geliebtesten Sohn in Christo, an den Kaiser und König Franz Josef“ richten ließ, in dem er denselben beschwört, „es niemals zulassen zu wollen, daß in seinem weiten Reiche die Kirche einer unehrbaren Knechtschaft überantwortet und die seiner Herrschaft unterworfenen Staatsbürger in die größten Nothlagen versetzt werden“. Indessen sind die Gesetzesvorlagen im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes angenommen und sogar in manchen Punkten noch verschärft worden, so daß die allgemeine Spannung sich nur noch mehr steigerte. Aber auch der österreichische Episcopat vergaß nicht seines Amtes und erließ, nachdem er sich in Wien versammelt und berathen hatte, eine gemeinschaftliche Erklärung, welche seine Stellung zur neuen confessionellen Gesetzgebung in jeder Hinsicht klar darlegt. Es verdiente wohl dieselbe nach ihrem ganzen Umfange vorgeführt zu werden; da dieß jedoch zu viel Raum beanspruchen würde, so sollen nur jene Abschnitte hervorgehoben werden, die uns zur rechten Charakterisirung der Sachlage am besten geeignet erscheinen. So wird gegenüber dem modernen Grundsatz von der obersten Staatshoheit auf die schon wiederholt geäußerten Grundsätze der katholischen Kirche verwiesen, welche stets solche gewesen sind und immerdar bleiben werden, weil sie aus der Sendung und dem Zwecke derselben nothwendig hervorgehen, und an welchen die Bischöfe zu jeder Zeit und auf jede Gefahr hin festhalten zu wollen betheuern. „Die Lehre von der Staatsgewalt“, so wird da unter Anderm gesagt, „als der obersten, welcher jede andere untergeordnet sei, ist aus der Feindschaft gegen das Christenthum als eine ihrer würdigen Töchter hervorgegangen. Sie ward aber nicht erfunden, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, sondern um einer Weltanschauung, die ihr Siegesfest über den Trümmern des Thrones wie des Altares feiern will, den Staatsbürger mit Leib und Seele dienstbar zu machen. Deswegen ist es eine Unwahrheit, wenn diese Partei

die Staatsgewalt geradezu als die höchste verkündet: sie ist ihr dieß nur insoweit, als dieselbe sich in ihren Händen befindet oder doch ihre Wege bahnt und ihre Geschäfte verrichtet: womit die Regierung eines sehr mächtigen Staates sich soeben befaßt. Wichtig ausgedrückt lautet der Satz: dem Staate ohne Gott und König gebührt die höchste Gewalt; bis er fertig ist, gebührt sie jenen, die den Ausbau der neuen Gesellschaft am kräftigsten fördern.“ Sodann wird aber die thatsächliche Beziehung der neuen Gesetzesvorlagen zu dem modernen Grundsatz von der obersten Staatshoheit in der folgenden Weise dargelegt: „Das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellt zwar nirgends die Behauptung auf, daß dem Staate auch auf dem Gebiete der Kirche die oberste Gewalt gebühre; es enthält aber mehrfache Bestimmungen, welche nur vom Standpunkte dieser Ansicht aus sich als folgerichtig erweisen. Zum Theile beziehen sie sich auf Dinge, welche an sich betrachtet von geringer Bedeutung sind, so daß sich nicht absehen läßt, welchen Vortheil die Regierung davon erwartet. Aber auch dann sind jene Verfügungen von Wichtigkeit, weil sie auf Grundsätze hindeuten, deren durchgreifende Anwendung den Bestand der Kirche in Frage stellen würde. Dabei überschreiten sie fast immer nicht nur die durch das Concordat, sondern auch die durch den fünfzehnten Artikel der Staatsbürgerrechte gezogene Grenze, weil sie fast immer die Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gänzlich verkennen.“

Im Besonderen wird gegenüber dem §. 1 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, der in der Fassung des Abgeordnetenhauses deutlich den Sinn beabsichtige, daß die Kirchengesetze inner dem Staatsgebiete eine Verbindlichkeit, denselben nachzukommen, nur insoferne begründen sollen, als sie durch das Staatsgesetz gutgeheißen sind, also gleichsam inner der Grenze desselben liegen, erklärt: „Dadurch wird der Staatsgewalt offenbar das Recht zugeschrieben, ihr mißfällige Kirchengesetze außer Kraft zu setzen, das heißt die Verbindlichkeit, den-

selben Folge zu leisten, aufzuheben; sie vermag aber nichts als zur Anwendung und Ausführung solcher Kirchengesetze ihre Hilfe zu versagen. Nimmt sie mehr in Anspruch, so muthet sie den Katholiken zu, mit den alten Sophisten zu sprechen: Das Gute ist nicht durch sich selbst, sondern durch das Staatsgesetz gut. Nein, das Gute ist durch sich selbst gut! hat schon Sokrates sammt allen besseren Heiden geantwortet.“ Weiterhin sprechen sich die Bischöfe zu der im §. 6 desselben Gesetzes bei der Pfründenbesetzung vom Staate verlangte Garantie folgendermaßen aus:

„Die Unterzeichneten glauben nicht, daß die Besorgnisse, welche in dieser Verfügung sich kundgeben, durch das von der Pfarrgeistlichkeit bisher eingehaltene Benehmen gerechtfertigt seien. Ueberdies wird eine genauere Bestimmung der für den Einspruch anzuführenden Gründe durch die gegenwärtige Sachlage zu einer Forderung der Gerechtigkeit gemacht. Das päpstliche Schreiben (vom 5. Nov. 1855) erwähnt der stattgehabten traurigen Ereignisse und deutet dadurch an, daß der heilige Stuhl Geistliche im Auge habe, welche Seiner Majestät aus politischen Gründen mißfällig sind. Allein näher wird nicht darauf eingegangen, weil es im Jahre 1855 ganz undenkbar schien, daß der Eifer, womit ein Priester die Pflichten eines Seelsorgers erfülle, zu einer Einwendung gegen ihn Anlaß geben könne. Wie aber die Dinge nun stehen, kann es geschehen, daß ein Mann, welcher seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit auf das Treueste erfüllt, als Feind der Regierung verdächtigt werde, weil er in der Schule Glauben und Sitte zu wahren sucht, von der Lesung wühlerischer Tagesblätter abmahnt, oder über die Civilehe dasjenige sagt, was die Kirche seit den Zeiten der Märtyrer lehrt und die österreichischen Bischöfe sammt denen der ganzen Welt bezeugen und verkünden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit, welche zu beabsichtigen der Regierung Seiner Majestät wohl ferne liegt. Daher ist es unerlässlich, zu verordnen, daß die Landesbehörde nur aus Gründen, die auf Thatfachen beruhen und sich auf rein bürgerliche und poli-

tische Dinge beziehen, eine Einwendung machen könne. Diese höchst billige Beschränkung enthält das päpstliche Breve vom 22. Junius 1857, welches der württembergischen Regierung das Recht zugesteht, ihr mißfällige Geistliche von Erlangung eines Beneficiums auszuschließen, und sogar das badische Gesetz fordert die Angabe des Grundes, aus welchem ein Geistlicher als in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig bezeichnet werde. Können die Unterzeichneten darauf zählen, daß die Regierung Seiner Majestät keine anderen Einwendungen erheben werde als solche, die thatsächlich begründet sind und rein politische und bürgerliche Dinge betreffen, so werden sie, so lange das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 in Kraft verbleibt, sich ganz im Sinne desselben die Gewißheit verschaffen, daß der zum Pfarramte Ausersehene Seiner Majestät nicht mißfällig sei. Sich bei Bestellung der Pfarrer einer weiteren Beschränkung zu unterwerfen, fühlen sie sich nicht ermächtigt. Da auch von Einwendungen wegen Unsittlichkeit die Rede ist, so bemerken die Unterzeichneten, daß sie ihrer Pflicht, den Gemeinden nur würdige Seelsorger zu geben, sich vollkommen bewußt sind. Ohne Zweifel ist es nicht unmöglich, daß sittliche Gebrechen des Anzustellenden ihnen verborgen bleiben, und ist die Landesbehörde in der Lage, sie darüber aufzuklären, so werden sie derselben zum Danke verpflichtet sein.“

Im Folgenden verweist die bischöfliche Erklärung bei §. 8, durch den die Regierung das Recht in Anspruch nimmt, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lasse, auf das Strafgericht, vor das ein solcher Seelsorger gestellt werden könne, und macht insbesondere aufmerksam, wie einer rechtmäßig erworbenen Pfründe kein Geistlicher ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren entsetzt werden dürfe. „Die Gegenseite“, wird da fortgefahren, „erhebt, so oft es ihr zweckdienlich scheint, einen Jammerschrei über die Willkür,

unter deren tyrannischem Joch die niedere Geistlichkeit schmachte. Die halbämthliche Begründung des Antrages findet das Vorgehen der Bischöfe vielmehr zu gelinde. Allein die Regierung Seiner Majestät kann den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider sie geschleuderten Verläumdungen wahr zu machen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen! Der Heiland, dessen Diener wir sind, hat selbst und durch seine Apostel die Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit deutlich verkündet. Wir wissen sehr wohl, daß der Seelsorger auch in dieser Hinsicht der christlichen Gemeinde durch Wort und Beispiel vorleuchten solle und in aufgeregten Zeiten doppelt verpflichtet sei, nicht zur Gefährdung, sondern zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allein zu solcher Zeit ist es nicht immer leicht, jeder ungerechten Verdächtigung auszuweichen. Wir werden, wenn solche Fälle vorkommen, Eines und das Andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen.“ Und in Ansehung des vom Abgeordnetenhanse zu §. 18 gemachten Zusatzes, daß von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden soll, wird gesagt: „Der Zweck ist offenbar zu verhindern, daß wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, daß man erklärt, eine rechtmäßig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, ist man von derselben nicht befreit. Dies in Abrede stellen, hieße so viel als das Vertragsrecht läugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Die Staatsgewalt mag erklären, daß sie die Pflichten, die man durch den Eintritt in die Kirche und den Empfang der Weihen übernehme, als bloße Gewissenspflichten betrachte, in deren Beurtheilung sie sich nicht mische; aber daß dadurch gar keine Verbindlichkeit begründet werde, kann sie nicht behaupten. Selbst wenn man den Katholiken nichts als eine nothdürftige Duldung gewährt, muß man ihnen doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen

Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringt, sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden: wie kann die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt einer so großen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen!“

Im Weiteren werden zu §. 28 über die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, die als zu den innersten Angelegenheiten der Kirche gehörig erklärt wird, einige Bemerkungen gemacht, von denen namentlich angeführt werden mag: „Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe ungetreu, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abweiche. Der menschlichen Vernunft ist bei Entwicklung, Gliederung und Begründung der Kirchenlehre ein weiter Spielraum aufgethan und die Hilswissenschaften der Theologie sind so reich und ausgedehnt, daß der fleißigste Gelehrte sie nicht zu bewältigen vermag. Doch es gibt eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlangt, daß sie eine unkirchliche sei, und dieser dürfen die Bischöfe auf den Unterricht derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen werden, nicht den geringsten Einfluß gestatten.“ Und zugleich wird erklärt, wie die theologischen Lehr- und Bildungsanstalten für die Kirche eine Lebensfrage seien und die Bischöfe die Sache stets als eine Lebensfrage behandeln werden.

Beabsichtigt aber die Erklärung keineswegs in alle Einzelheiten des Entwurfes einzugehen, sondern will sie vor Allem die leitenden Grundsätze wahren, so kann dieselbe auch nicht die Festsetzungen, die er in Betreff des Patronates und des kirchlichen Vermögensrechtes enthält, mit völligem Stillschweigen übergehen und wird in der ersteren Beziehung insbesondere der Grundsatz geltend gemacht, „daß der Bischof die Pfründen seines Sprengels frei zu verleihen habe, insoweit er dabei nicht durch ein rechtmäßig erworbenes Patronatsrecht beschränkt sei“; in der andern Hinsicht aber wird gesagt: „Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so

will es die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Daß dadurch der Staat an dem für ihn wünschenswerthen Einflusse nichts verliert, hat die Erfahrung von achtzehn Jahren hinlänglich bewiesen und Alles, was in dieser Beziehung dem Staate und nicht blos den Kirchenstürmern zum Vortheile gereicht, kann inner dem Rahmen des Kirchenrechtes ohne Schwierigkeit erreicht werden.“ Zugleich wird gegen Alles protestirt, was den Schein haben könnte, als ginge die Verleihung der das Kirchengut betreffenden Rechte von der Staatsgewalt aus; es wird bedauert, daß bezüglich der Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens von der Zustimmung des heil. Stuhles ganz und gar Umgang genommen werde, was ganz das Ansehen habe, als wollte man dem Oberhaupte der katholischen Kirche keinen Einfluß auf Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten zugestehen, worin eine Längnung der Kirchenverfassung läge, die in allem Wesentlichen auf göttlicher Einsetzung beruhe; und es wird die Frage aufgeworfen, wie denn noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein könne, wenn die Staatsgewalt sich das Recht beilege, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu theilen.

Nachdem nun noch dargelegt worden, wie das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften in besonderer Weise das Siegel des Mißtrauens, der Willkür und der Härte an der Stirne trage, und nachdem auch das Bestreben, in Oesterreich die obligatorische Civilehe einzuführen, in's rechte Licht gestellt worden, wird in den beiden letzten Absätzen der ganze principielle Standpunkt in seiner Gesamtheit vorgelegt. „Gerade die wesentlichen“, besagt der erste Absatz, „von ihrer Sendung unzertrennlichen Rechte der Kirche sind solche, die der Staat ihr nicht zu geben braucht und nicht zu geben vermag; sie verlangt von ihm nur die Anerkennung derselben und hat sie in Oesterreich durch das Concordat erhalten. Im Jahre 1868 ist hierin

eine tiefeingreifende Aenderung vorgegangen: denn das Staatsgesetz tritt mit hochwichtigen Bestimmungen des Concordates in Widerstreit. Wird nun auch den übrigen Theilen desselben der Schutz des bürgerlichen Gesetzes entzogen, so sind die österreichischen Bischöfe um so mehr verpflichtet, für die Anerkennung jener heiligen, unveräußerlichen Rechte ihre Stimme zu erheben und in vieler Beziehung können sie sich dafür selbst auf ein Staatsgesetz berufen, an dessen Aufhebung bis jetzt Niemand denkt, nämlich auf den schon erwähnten fünfzehnten Artikel der Grundrechte. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind aber nicht geeignet einem so gerechten Verlangen Genüge zu leisten.“ Der zweite und letzte Absatz aber lautet: „Die Unterzeichneten hoffen klar gemacht zu haben, daß es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, daß wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, daß die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, in so weit zu entsprechen als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.“

So die Erklärung der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe vom 20. März d. J. Es athmet wohl in derselben bei aller Wahrung des kirchlichen Rechtes der Geist der vollsten Milde, und dürfte dieselbe schon aus diesem Grunde bei allen rechtlich und billig Denkenden eine günstige Aufnahme finden. Ob sie aber auch von einem Erfolge werde begleitet sein, ob sie namentlich unserem österreichischen Vaterlande das traurige Schauspiel ersparen werde, welches gegenwärtig in Preußen aufgeführt wird, das wissen wir nicht. Jedoch dessen sind wir gewiß, daß die Schlußworte der Erklärung in der Brust des pflichttreuen Clerus

und des glaubenstreuen katholischen Volkes einen lauten Widerhall finden werden; wie die Bischöfe, so werden Clerus und Volk vor Gott und der Welt es feierlich aussprechen: „Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.“ Sp.

Miscellanea.

I. Das blaue Scapulier von der unbefleckten Empfängniß Mariä.

Die selige Ursula Benincasa sah einst am Lichtmeßtage in der Betrachtung die seligste Jungfrau in einem weißen Kleide mit einem blauen Oberkleide, und fühlte zugleich eine Aufforderung, in einer Einsamkeit eine Genossenschaft von 33 ähnlich gekleideten Jungfrauen zu gründen, — die Oblaten und Eremitinnen der Congregation der Theatinerinnen. Da ihr einstmals in der Betrachtung Engel vorsehwebten, welche blaue Scapuliere in großer Anzahl auf die Erde herabbrachten, fühlte sie sich durch dieses Gesicht bewogen, dergleichen zu verfertigen, damit sie von den Weltleuten könnten getragen werden, was um Neapel herum bald ziemlich allgemein geworden sein soll. Die Theatinerordenspriester welche besagte Frauen als Gewissensräthe leiteten, erachteten es als ein Vorzugsrecht ihres Ordens derlei Scapuliere zu weihen, was ihnen auch von Papst Clemens X. bestätigt ward. Pius IX. erlaubte mit Breve vom 19. September 1851 dem Theatinergeneral, mit der Weihe und Vertheilung dieser Scapuliere jeden Welt- und Ordenspriester zu betrauen und zu bevollmächtigen.

Die Ablässe sind sehr viele und können laut Breve's Pius IX. vom 7. Juni 1850 auch den armen Seelen zugewendet werden.

F. S.